



Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 30. Juli 2021

Jahrgang 2021 / Nummer 30

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung über den Hinweis auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen
2	Bekanntmachung über den Hinweis auf das Widerspruchsrecht gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) bei Datenübermittlungen an das Bundesamt

Herausgeber:

Stadt Ahlen

Der Bürgermeister

Westenmauer 10

59227 Ahlen

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Bekanntmachungen kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter amtsblatt@stadt.ahlen.de beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

Kontakt: Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitsservice

Tel.: + 49 2382 59-0

FAX: + 49 2382 59 465

Email: amtsblatt@stadt.ahlen.de

Internet: www.ahlen.de

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Hinweis auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen gem. § 50 BMG und Melderegisterauskünften nach § 42 BMG.

1. Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, die Tatsache, dass eine Person verstorben ist sowie Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Weiterhin regelt § 50 Abs. 2 BMG, dass die Meldebehörde Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern **nach deren Einwilligung** erteilen darf. Zusätzlich zu den bereits Eingangs angeführten Daten darf hier zusätzlich der Tag und die Art des Ereignisses mitgeteilt werden.
3. Der § 50 Abs. 3 BMG befasst sich mit der Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern. Hier dürfen ebenfalls **nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung** der Betroffenen Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften der Einwohner mitgeteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Gemäß § 42 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben, auch regelmäßig, Daten ihrer Mitglieder übermitteln, nach § 42 Abs. 2 auch Daten von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.

Auf das Recht des Widerspruchs gegen eine Weitergabe der Daten bei Fällen der Nr. 1 und der Nr. 4 wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Dieser Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Stadt Ahlen, Westenmauer 10 in 59227 Ahlen erfolgen. Ferner weise ich ausdrücklich darauf hin, dass eine Datenweitergabe in den Fällen der Nrn. 2 und 3 nur erfolgt, wenn der Betroffene seine Einwilligung erteilt hat. Eine solche Einwilligung kann jederzeit durch den Betroffenen zurückgenommen werden.

Hinweis zu der Datenübermittlung bei Alters- und Ehejubiläen an den Bürgermeister einer Gemeinde oder dessen Beauftragten:

Hierbei handelt es sich nicht um eine Auskunft in Sinne des § 50 Abs. 2 BMG, sondern vielmehr um Weitergabe von Daten gem. § 37 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 BMG. Danach dürfen diese Daten ohne vorherige Einwilligung innerhalb der Gemeinde weitergegeben werden, wenn die Daten zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

Ahlen, den 27.07.2021
Der Bürgermeister

In Vertretung
Gabriele Hoffmann

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Hinweis auf das Widerspruchsrecht gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) bei Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Gemäß § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes erfolgt die Datenübermittlung von Personen, die im folgenden Jahr volljährig werden, durch die Meldebehörden an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres.

Die Datenübermittlung ist gemäß § 36 Absatz 2 BMG in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (2. BMeldDÜV) nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Auf das Recht des Widerspruches gegen eine Weitergabe der Daten im obengenannten Fall wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Dieser Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Ahlen, Westenmauer 10 in 59227 Ahlen erfolgen.

Ahlen, den 27.07.2021
Der Bürgermeister

In Vertretung
Gabriele Hoffmann